

Finanzordnung

des Fliegerclubs „Otto Lilienthal“ Anklam e. V.

1. Zweck, Geltung und Rangfolge

Diese Finanzordnung regelt sämtliche Beiträge, Gebühren, Umlagen und die Art ihrer Abrechnung. Sie gilt für alle Mitglieder, für Kurzmitglieder und für Gäste und ist Bestandteil der Vereinsordnungen. Bei Widersprüchen geht die Satzung in jedem Fall vor. Änderungen dieser Finanzordnung beschließt der Vorstand. Die Änderungen werden per Aushang, per E-Mail und im Mitgliederbereich bekanntgegeben und treten mit der Bekanntgabe in Kraft.

2. Mitgliedsarten und Definitionen

Der Verein unterscheidet zwischen aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und der 30-tägigen Kurzmitgliedschaft. Aktive Mitglieder nehmen am Flugbetrieb teil. Passive Mitglieder nehmen zeitweise nicht aktiv am Flugbetrieb teil; sie sind für höchstens drei Jahre passiv geführt und von Diensten sowie Baustunden befreit. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell ohne Teilnahme am Flugbetrieb. Die Kurzmitgliedschaft 30 Tage zählt hinsichtlich sämtlicher Entgeltregelungen des Segelflugbetriebs wie eine passive Mitgliedschaft.

3. Beiträge und einmalige Gebühren

3.1. Jahresbeiträge

Mitgliedsart	Beitrag pro Jahr
Aktiv – bis 21 Jahre (Stichtag: 1. Januar)	385,00 €
Aktiv – ab 21 Jahre	405,00 €
Passiv	255,00 €
Fördernd	175,00 €

Für die Zuordnung zur Beitragsstufe ist stets das Alter am 1. Januar des Beitragsjahres maßgeblich. Erfolgt die Aufnahme nach dem 30. Juni, wird der Jahresbeitrag zur Hälfte erhoben.

3.2. Aufnahmegebühr (einmalig)

Kategorie	Betrag
Anwärter bis 17 Jahre	10,00 €
Anwärter ab 18 Jahre	60,00 €

Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit dem ersten Jahresbeitrag fällig. Eine Erstattung der Aufnahmegebühr ist ausgeschlossen.

3.3. Kurzmitgliedschaft 30 Tage (befristet)

Leistung	Betrag/Regel
Pauschalbeitrag (30 Tage)	35,00 €
Laufzeit	Die Kurzmitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf des 30. Kalendertages nach Beginn einschließlich des Eintrittstages. Eine stillschweigende Verlängerung findet nicht statt.
Zuordnung	Für die Segelflugnutzung gilt die Kurzmitgliedschaft wie "passiv".
Nicht umfasst	Drittentgelte (externe Platz-/Luftraumgebühren), Kraftstoff und externer Schlepp sind nicht enthalten.

4. Nutzungskosten nach Mitgliedsstatus

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Nutzungskosten für die jeweiligen Mitgliedsstatus in übersichtlicher Form dar. Sie ermöglichen eine schnelle und vollständige Erfassung aller anfallenden Entgelte.

4.1. Aktive Mitglieder

Leistung oder Nutzung	Entgelt oder Regel
Segelflug – Nutzung	inklusive
Segelflug – Windenstart	inklusive
Segelflug – Flugzeugschlepp	Kosten werden unmittelbar beim Schlepppiloten beglichen

Leistung oder Nutzung	Entgelt oder Regel
Motorsegler – Jahresgrundbeitrag (fällig 30.11.; nicht erstattungsfähig)	160,00 €
Motorsegler – Nutzung	0,50 € je Flugminute (= 30,00 €/h).
Motorsegler – Gästeflüge	1,00 € je Flugminute (= 60,00 €/h).
Motorsegler – Kaskoschäden	Selbstbeteiligung (1000 €) ist vom Verursacher zu tragen

4.2. Passive Mitglieder und Kurzmitgliedschaft (30 Tage)

Leistung oder Nutzung	Entgelt oder Regel
Segelflug – Flugminuten	0,40 € je Minute; abgerechnet wird minutengenau.
Segelflug – Windenstart	6,00 € je Start.
Segelflug – Flugzeugschlepp	Die Kosten werden unmittelbar beim Schlepppiloten beglichen.
Motorsegler – Jahresgrundbeitrag (fällig 30.11.; nicht erstattungsfähig)	160,00 €
Motorsegler – Nutzung	0,50 € je Flugminute (= 30,00 €/h).
Motorsegler – Gästeflüge	1,00 € je Flugminute (= 60,00 €/h).
Motorsegler – Kaskoschäden	Selbstbeteiligung (1000 €) ist vom Verursacher zu tragen

5. Fliegergäste und Abstellen

Die nachstehenden Entgelte gelten für Personen ohne Mitgliedschaft sowie für das Abstellen von Wohnwagen und Flugzeugen auf dem Vereinsgelände.

5.1. Fliegergäste (ohne Mitgliedschaft)

Leistung	Entgelt
Gästeflug – Windenstart	25,00 € einschließlich bis zu 15 Minuten Flugzeit; danach 5,00 € je begonnene Viertelstunde
Windenstart (Gäste mit eigenem Flugzeug)	6,00 €
Übernachtung	5,00 € pro Person und Tag zuzüglich Strom nach Verbrauch

5.2. Abstellen von Wohnwagen und Flugzeugen

Gegenstand	Entgelt oder Regel
Hallenplätze	stehen grundsätzlich nicht zur Verfügung
Wohnwagen (Mitglieder)	20,00 € pro Jahr zuzüglich Strom
Wohnwagen (Nichtmitglieder)	3,00 € pro Tag zuzüglich Strom
Privatflugzeuge im Anhänger (aktive Mitglieder)	inklusive
Privatflugzeuge im Anhänger (sonstige)	1,50 € pro Tag
Haftung	Verein übernimmt keine Haftung für abgestellte Gegenstände

6. Abrechnung und Zahlung

Der Jahresbeitrag wird bei erteiltem SEPA-Mandat in zwei Raten zum 28. Februar und zum 30. Juni eingezogen. Ohne SEPA-Mandat ist der gesamte Jahresbeitrag am 28. Februar fällig. Erfolgt die Aufnahme während des Jahres, ist der anteilige Beitrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu entrichten.

Einzüge erfolgen per SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des erteilten Mandats. Rücklastschriften, die das Mitglied zu vertreten hat, führen zur Weiterbelastung sämtlicher dem Verein entstandener Kosten. Dazu zählen insbesondere Bank- und Rücklastschriftentgelte sowie notwendige Fremdkosten.

Zahlungen sind am Fälligkeitstag zu leisten. Gerät ein Mitglied in Zahlungsverzug, tritt der Verzug ohne Mahnung am Folgetag ein. Der Verein kann Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr berechnen. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf Kosten und Gebühren, anschließend auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung verrechnet.

7. Nebenkosten, Flugbuch und Maßnahmen

7.1. Nebenkosten und Gebühren

Anlass	Entgelt oder Regel
Externe Entgelte (fremde Platz-/Luftraumgebühren usw.)	werden dem verursachenden Mitglied weiterberechnet
Nicht geleistete Baustunden	9,00 € je Stunde

Anlass	Entgelt oder Regel
Mahngebühren	1. Mahnung: 5,00 € 2. Mahnung: 10,00 €
Rücklastschrift (vom Mitglied zu vertreten)	Sämtliche dem Verein entstandenen Kosten werden weiterbelastet (insbesondere Bank-/Rücklastschriftentgelte und notwendige Fremdkosten).

7.2. Hauptflugbuch und Abrechnung von Gästeflügen

Der Startleiter erfasst sämtliche Starts und Landungen sowie die jeweilige Flugdauer vollständig und lesbar im Hauptflugbuch. Gästeflugentgelte rechnet der durchführende Pilot direkt mit dem Gast ab. Die vereinnahmten Beträge werden anschließend zeitnah durch den Schatzmeister per Lastschrift eingezogen. Die Einnahmen entsprechend ordnungsgemäß verbucht.

7.3. Clubinterne Maßnahmen

Der Vorstand kann bei offenen Forderungen oder bei wiederholten Verstößen unabhängig von Mahnstufen geeignete clubinterne Maßnahmen anordnen. Hierzu zählen insbesondere Start- und Flugverbote. Zusätzlich kann der Vorstand gerichtliche Schritte einleiten.

8. Rückerstattungen

Rückerstattungen von Beiträgen oder Gebühren wegen Austritt oder wegen Nichtnutzung sind grundsätzlich ausgeschlossen. Gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei Fehlbelastungen, bleiben unberührt. In Härtefällen kann der Vorstand nach Maßgabe der Satzung eine abweichende Entscheidung treffen.

9. Inkrafttreten und Bekanntgabe

Diese Finanzordnung tritt am 17.01.2026 in Kraft und ersetzt sämtliche früheren Fassungen. Die Bekanntgabe erfolgt per Aushang, per E-Mail und durch Veröffentlichung im Vereinsflieger.